



# **DIESES FAHRZEUG BEFINDET SICH IM BERGUNGSGS-EINSATZ EINES AUSSENGELANDETEN LUFTFAHRZEUGES**

Nach § 25 Abs.2 des Luftverkehrs-Gesetzes macht sich strafbar, wer als Grundstück-Eigentümer oder Berechtigter oder als sonstige Person den Abflug oder den Abtransport eines Luftfahrzeuges behindert oder zu verhindern versucht. Zur Auskunft über Namen und Wohnsitz ist die Besatzung des Luftfahrzeuges nur dann verpflichtet, wenn bei der Landung Schäden entstanden sind.  
( § 25 Abs.3 und §§ 33 bis 43 LuftVG )

